

B e s c h l u s s

...

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 wird die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Leer vor diesem Hintergrund wie folgt geregelt (Jahresgeschäftsverteilung 2026):

A. Allgemeine Geschäftsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Dr. von der Beck

1. Landwirtschaftssachen und Verfahren auf Löschung der Entschuldungsvermerke.
2. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt der Gemeinde Ostrhauderfehn und der Gemeinde Rhauderfehn hat.
3. Güterrichter

Vertreter: RiAG Brahm

II. Richter am Amtsgericht Brahm

1. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben Q, S, und W
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
3. Güterrichter, Leiter der Mediationsabteilung

Vertreter: DirAG Dr. von der Beck

III. Richter am Amtsgericht Groger

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen), einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 7, 8 und 69 – 99, die bis zum 31.03.2025 eingegangen sind,
2. Insolvenzsachen mit den Endziffern 1 - 6, 9,
3. Konkursachen und Sachen der Vergleichsordnung,
4. Beratungshilfesachen.
5. J- und M- Sachen mit den Endziffern 0 bis 5
6. **Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Leer hat.**
7. **Folgeanträge, die aus im Eildienst des jeweils zuständigen Kollegen im Eildienst („Hafttag“) bearbeiteten Unterbringungssachen und Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG entstehen sowie entsprechende, vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnene Sachen (vgl. B.5.).**

Vertreter/in: RiAG Dr. Sommer

IV. Richterin am Amtsgericht Coordes

1. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Westoverledingen, der Gemeinde Uplengen sowie der Samtgemeinde Jümme hat,
2. Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit der Endziffer 3,
3. Grundbuchsachen,
4. Vertragshilfesachen,
5. Sachen des Urkundsregisters.

Vertreter/in: Ri/inAG Varwig

V. Richterin am Amtsgericht Varwig

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, auch soweit sie in ein Strafverfahren übergeleitet werden, mit den Anfangsbuchstaben A – K,
2. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Hesel hat,
3. **Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Moormerland hat,**
4. J- und M- Sachen mit den Endziffern 6 bis 9

Vertreter/in: Ri'inAG Coordes

VI. Richter am Amtsgericht Dr. Sommer

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 1, 2, 24 – 54,
2. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben M, R und T
3. Verfahren nach § 43 WEG,
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 7, 8 und 0,
5. Nachlasssachen.
6. Güterrichter

Vertreter/in: RiAG Groger

VII. Richterin am Amtsgericht Andrees

1. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M, Q, R, S, einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
2. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M, Q, R, S, jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO.
3. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die **montags** anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht).

Vertreter/in: **Ri'inLG Schmagt**

VIII. Richterin am Amtsgericht Ginkel-Felekidis

Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F, H – L und O.

Vertreter/in: Ri'inAG Hots

IX. Richter am Amtsgericht Dr. Freiherr von Wrangel

Zivilsachen (C- und H-Sachen), einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern **0, 64 -14, 5, 6, 7, 8 und 9**

Vertreter/in: Ri'inAG Pohsberg

X. Richterin am Amtsgericht Hots

1. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C – E, G, N, P, U, V und X – Z,
2. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die dienstags anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht).

Vertreter/in: Ri'inAG Ginkel-Felekidis, **hinsichtlich des Hafttages: Ri'inLG Schmagt**

XI. Richter am Amtsgericht Ahting

1. Alle Strafsachen mit ungerader Endziffer, deren Bearbeitung das Gesetz dem/der Vorsitzenden des Schöffengerichts zuweist, die ab dem 01.01.2019 eingegangen sind sowie alle Bewährungssachen mit ungerader Endziffer.
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit ungerader Endziffer,
3. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit gerader Endziffer,
4. Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Schöffen sowie die Tätigkeit nach §§ 45 ff. GVG für das Schöffengericht.
5. Bs-Sachen,
6. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, C, H, J, N, P, T, U bis Z einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
7. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, C, H, J, N, P, T, U bis Z, jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO,
8. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die **donnerstags** anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht).

Vertreter/in: RiAG Grunwald

XII. Richter am Amtsgericht Grunwald

1. Alle Straf- und Bewährungssachen mit gerader Endziffer, deren Bearbeitung das Gesetz dem oder der Vorsitzenden des Schöffengerichts zuweist,
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit geraden Endziffern,
3. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit ungerader Endziffer,
4. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, G, I, K, L, O einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
5. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, G, I, K, L, O jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO,
6. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die freitags anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht).

Vertreter/in: RiAG Ahting

XIII. Richterin am Amtsgericht Pohsberg

1. **Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A und B,**
2. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bunde, Jemgum und Weener hat,

Vertreter/in: RiAG Dr. von Wrangel

XIV. Richterin am Landgericht Schmagt

1. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
2. alle Straf-, Bewährungs- und Vollstreckungssachen, deren Bearbeitung das Gesetz der oder dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichtes zuweist mit Ausnahme der entsprechenden Gs- und OWi-Verfahren,
3. Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen sowie die Tätigkeit nach § 35 JGG,
4. alle Straf-, Bewährungs- und Vollstreckungssachen, deren Bearbeitung das Gesetz dem Jugendrichter zuweist mit Ausnahme der entsprechenden Gs- und OWi-Verfahren,
5. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, jedoch ohne Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO,
6. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO.
7. OWi-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, auch soweit sie in ein Strafverfahren übergeleitet werden, mit den Anfangsbuchstaben L – Z,
8. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die mittwochs anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht).

Vertreter/in: Ri'inAG Andrees

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Anklagen gegen mehrere Beschuldigte und bei mehreren Strafbefehlsanträgen in einem Verfahren ist, unabhängig von der Reihenfolge, der für den ältesten Beschuldigten buchstabenmäßig zuständige Richter zuständig; bei Gleichartigkeit richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge. Die Zuständigkeit bleibt auch nach Einlegung eines oder mehrerer Einsprüche bestehen, auch wenn nicht alle Beschuldigten Einspruch einlegen. Soweit sich ein Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende richtet, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jeweils ältesten der jugendrichterlichen Zuständigkeit unterfallenden Beschuldigten. Wird während einer laufenden Hauptverhandlung in einem Strafverfahren die Zuständigkeit für dieses Verfahren durch die Geschäftsverteilung geändert, dann bleibt der vor dieser Änderung zuständige Richter oder die vor dieser Änderung zuständige

Richterin bis zum Abschluss dieser Hauptverhandlung für dieses Verfahren zuständig (§ 21 e Abs. 4 GVG).

Die Zuständigkeit des jeweiligen Strafrichters oder der jeweiligen Strafrichterin bleibt auch für solche Verfahren bestehen, die aufgrund Abtrennung ein neues Aktenzeichen erhalten und deshalb eigentlich in die Zuständigkeit eines anderen Richters oder einer anderen Richterin fallen würden.

Ist in AR-Verfahren d. Beschuldigte unbekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit der Richterin oder des Richters nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der in der Übersendungsverfügung erstgenannten Zeugen/-in.

2. Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach dem gemeinsamen Familiennamen der Parteien. Führten oder führen diese keinen gemeinsamen Namen, gilt der Name des ältesten minderjährigen Kindes. Sind keine minderjährigen Kinder vorhanden, ist der Name des Antragsgegners bzw. Beklagten maßgebend.
3. Die Zuständigkeit in Adoptionssachen richtet sich nach dem Familiennamen des ältesten Anzunehmenden. In Verfahren betreffend die Anfechtung der Adoption richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Angenommenen zum Zeitpunkt der Stellung des Adoptionsantrages.
4. Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich bei außerhalb des Bezirks untergebrachten Betreuten nach deren letzten Wohnsitz im Bezirk.
5. Bei Unterbringungssachen und Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, gelten die Zuständigkeiten gemäß Geschäftsverteilung nur hinsichtlich eingehender Erstanträge an dem jeweiligen Hafttag, nicht jedoch für hieraus entstehende Folgeanträge und die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen.

C. Besondere Zuständigkeiten

1. Bei Verhinderung eines Richters/einer Richterin und seines vorstehend benannten Vertreters bzw. seiner vorstehend benannten Vertreterin vertreten die im gleichen Bereich tätigen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge des Dienstalters und jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin. Die J- und M-Sachen gelten für diese Vertretungsregelung als Zivilsachen. Sollte sich danach kein Vertreter/keine Vertreterin ergeben, vertreten die übrigen Richter, bzw. Richterinnen des Amtsgerichts Leer in Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters, ebenfalls beginnend mit dem jüngsten Richter oder der jüngsten Richterin.
2. Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters ist jeweils der Richter zuständig, der diesen Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan vertritt. Wird auch der Vertreter abgelehnt, so entscheiden die im gleichen Bereich tätigen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge des Dienstalters und jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin. Die J- und M-Sachen gelten für diese Regelung als Zivilsachen. Sollte sich danach kein Vertreter/keine Vertreterin ergeben, entscheiden die übrigen Richter, bzw. Richterinnen des Amtsgerichts Leer in Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters, ebenfalls beginnend mit dem jüngsten Richter oder der jüngsten Richterin.

Die gleiche Regelung gilt auch für die Fälle, dass eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Leer

zurückverwiesen wird oder ein Richter/eine Richterin wegen Vorbeifassung an der Bearbeitung eines Verfahrens gehindert ist (§ 22 Nr. 4 StPO).

3. Der für ein Insolvenzeröffnungsverfahren zuständige Richter ist auch für die danach beim Gericht eingehenden Insolvenzeröffnungsanträge, die dasselbe Vermögen betreffen, unabhängig von deren Endnummer zuständig, sofern die Eröffnungsanträge bis zur Entscheidung über die Eröffnung bzw. Nichteröffnung oder eine sonstige Erledigung des Erstverfahrens beim Gericht eingegangen sind.
4. Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeitet der Güterichter. Zu Güterichtern werden bestimmt der Direktor des Amtsgerichts Dr. von der Beck, die Richter am Amtsgericht Brahm, Calame und Dr. Sommer. Ihre Zuständigkeit bestimmen die Güterichter untereinander. Ausgeschlossen sind die Güterichter in Verfahren, die im Falle einer streitigen Erledigung in die jeweils eigene Zuständigkeit fallen würden. Mediations- bzw. Güteverfahren werden in der Abteilung 31 AR eingetragen.

D. Bereitschaftsdienst

Für eilbedürftige Geschäfte betreffend freiheitsentziehende Maßnahmen und Wohnungsdurchsuchungen besteht ein bezirksübergreifender Bereitschaftsdienst. Das Amtsgericht Leer ist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zur Vertretung in folgendem Zeitraum berufen:

23. Februar bis 26. April 2026

Innerhalb dieses Zeitraumes vertreten die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Leer in alphabetischer Reihenfolge jeweils beginnend mit dem Buchstaben A täglich wechselnd und unabhängig vom Eintreten eines Vertretungsfalles (vgl. Aufstellung im Anhang der Jahresgeschäftsverteilung). Sollte der oder die danach zuständige Richter/Richterin verhindert sein (Sitzungsdienst gilt als Verhinderung), vertritt der oder die im Alphabet Folgende ohne dass sich eine Veränderung der Zuständigkeit an den Folgetagen ergibt. Vor dieser Vertretungsregelung ausgenommen sind diejenigen am Amtsgericht tätigen Richterinnen und Richter, die von der Wahrnehmung dieser Aufgabe kraft Gesetzes ausgenommen sind (z.B. § 6 Abs. 1 MuSchG), sowie Assessorinnen und Assessoren mit einer Dienstzeit am Vertretungstag von weniger als einem Jahr.

Leer, den 18.12.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Leer

Dr. von der Beck

Brahms

Andrees

Ginkel-Felekidis

Ahting